

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

St. Andreas – St. Maria – St. Martin – St. Pankratius – St. Vitus

GEBÜHRENORDNUNG zur Friedhofsordnung

der katholischen Pfarrgemeinde St. Vitus in Giesen

Gebührenordnung vom 26.04.2023 für die Friedhöfe in den nachfolgend genannten Kirchorten

- a) Kirchort St. Andreas - Ortschaft Hasede
- b) Kirchort St. Maria - Ortschaft Ahrbergen
- c) Kirchort St. Martin - Ortschaft Giesen [Klein Giesen]
- d) Kirchort St. Pankratius - Ortschaft Groß Förste
- e) Kirchort St. Vitus - Ortschaft Giesen [Groß Giesen]

Teil A

1. Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende einmaligen Gebühren:

1) Grabstelle mit Pflegeverpflichtung

- a) für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 25 Jahre) 600 €
- b) für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Doppelgrab)
mit zwei Grabstellen
Flachgrab (zwei Verstorbene nebeneinander) 1.200 €

Bei Erdwahlgrabstätten (Doppelgräbern) wird eine Verlängerungsgebühr für fehlende Nutzungszeit der 1. Grabstelle (gemäß § 16 Absatz 9 der Friedhofsordnung) von 1/25 pro fehlendem Jahr erhoben (Nachberechnung von 1/25stel der Gebühren pro Jahr für den Abstand der ersten zu der zweiten Bestattung).

- c) für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre)
Breite x Länge
1,00 m x 2,25 m 600 €
1,00 m x 1,00 m 400 €
- d) für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätten
(Ruhezeit: 20 Jahre)
Breite x Länge
1,00 m x 2,25 m 600 €
1,00 m x 1,00 m 400 €

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

Bei Urnenwahlgrabstätten (Doppelbelegung) wird eine Verlängerungsgebühr für fehlende Nutzungszeit der 1. Grabstelle (gemäß § 16 Absatz 9 der Friedhofsordnung) von 1/20 pro fehlendem Jahr erhoben (Nachberechnung von 1/20stel der Gebühren pro Jahr für den Abstand der ersten zu der zweiten Bestattung).

2) Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung - Rasengrab	
a) für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte (Einzelbelegung)	800 €
b) für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Doppelgrab)	1.600 €
c) für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) Breite x Länge	
1,00 m x 2,00 m	800 €
1,00 m x 1,00 m	500 €
d) für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelbelegung) (Ruhezeit: 20 Jahre) Breite x Länge	
1,00 m x 2,00 m	800 €
1,00 m x 1,00 m	500 €

Bei Erdwahlgrabstätten (Doppelgräber) bzw. Urnenwahlgrabstätten (Doppelbelegung) wird eine Verlängerungsgebühr für fehlende Nutzungszeit der 1. Grabstelle (gemäß § 16 Absatz 9 der Friedhofsordnung) von 1/25 bzw. 1/20 pro fehlendem Jahr erhoben (Nachberechnung von 1/25stel bzw. 1/20stel der Gebühren pro Jahr für den Abstand der ersten zu der zweiten Bestattung).

e) für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (Mehrfachbelegung) – Urnenfeld (Ruhezeit: 20 Jahre)	400 €
3) für die Benutzung (einmalige Gebühren)	
a) der Friedhofskapelle	
Benutzung und Reinigung	120 €
Ausnahme St. Pankratius, St. Andreas	150 €
b) Verwaltungsgebühr	30 €
c) der Abfallentsorgung	60 €
4) für das Einebnen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit (einmalige Gebühren):	
a) Grabstätte mit Pflegeverpflichtung	
a.I) Erd- und Urnenreihengrabstätte (Einzelbelegung)	350 €
a.II) mit Grabplatte	450 €
a.III) Erdwahlgrabstätte (Doppelbelegung)	450 €
a.IV) mit Grabplatte	600 €
b) Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung Rasen-Grab mit Namensplatte	80 €

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

- c) Für die vorzeitige Übernahme der Pflege der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung (früheres Einebnen)
Rasenpflege pro Jahr und pro Grabstelle 10 €
2. Die Gebührenschuld entsteht für sämtliche obigen Gebühren mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 26.04.2023 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen der alten Pfarrgemeinden St. Andreas, St. Maria, St. Martin, St. Pankratius und St. Vitus über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Vitus. Im Pfarrbüro liegt sie während der bekannten Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Auslegung wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt sowie im Internet eingesehen werden kann.

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

Unterschriftenblatt zur **Gebührenordnung**:

Giesen, _____ den 26.04.2023
(Ort) (Datum)

Katholische Pfarrgemeinde

St. Vitus Giesen



Der Kirchenvorstand

H. Ullrich

Kirchenvorstandsvorsitzender

Go

Kirchenvorstandsmitglied

H. Ullrich

Kirchenvorstandsmitglied

R. Beike

Kirchenvorstandsmitglied

Bischöfliches Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 21.6.2023



Sjda. Ullrich
Syndikat-Kern
Justiziarin